

betrifft, die in Sachsen kaum den 3. Theil der vorhandenen Weinstöcke ausmacht und fast nur im Besitz der reichen Weinbergbesitzer ist; daß dem kleinen Weinbauer die Mittel fehlen, theils um schnell eine solche Veränderung in seinem Weinberge zu bewirken, theils den Erfolg einer solchen Cultur, die vorzüglichstens 5 Jahr erfordert, abzuwarten, und daß endlich dieselbe Speculation dem Bernehmen nach bereits in den Weinländern der Vereinstaaten ebenfalls lebendig geworden ist, wo jetzt mit Macht die rothen Weinstöcke angebaut werden und mithin auch bald den jetzt noch vorherrschenden Mangel daran auszugleichen versprechen. Die Deputation kann in diesen Betrachtungen zwar keine Veranlassung zu Besorgnissen für den allmählichen Aufschwung des sächsischen Weinbaues finden, indes glaubt sie jedenfalls auf der andern Seite eine Rechtfertigung darin zu erblicken, wenn sie Anstand nimmt, die unbedingte Voraussetzung derer zu theilen, welche meinen, daß der Erfolg des Zollverbandes gerade die sächsischen Weinbauern so berühren dürfte, daß solche jede ihnen auferlegte Steuer leicht verschmerzen könnten. Sie erblickt namentlich in der Moststeuer eine gutberechnete Abgabe, welche sich leicht erheben läßt, weil sie nur da etwas nimmt, wo etwas zu nehmen ist. Allein sie kann nicht umhin, die Einführung dieser Steuer wenigstens dann drückend zu finden, wenn neben derselben wirklich noch unverhältnißmäßig hohe Grundsteuern stattfinden und fortbauern sollten, zu deren Abtragung in armen Jahren die Moststeuer in den reichen Jahren den Besteuereten allerdings dann die Mittel entziehet. Mit der unbefriedigten Entscheidung jener Frage aber vermehrt sich die Schwierigkeit einer abweisenden Lösung der dritten, welche sich über die Gestattung einer Ausnahme zu Gunsten der Weinbauern verbreitet, nachdem bisher von Seiten beider Kammern alle Beschwerden über Steuerprägravationen unter Hinweisung auf die bald zu erwartende Steuerregulirung zurückgewiesen wurden. Unleugbar liegt in den Verhältnissen des Weinbauers nichts, was einen wesentlichen Unterschied in der Behandlung bei der Besteuerung zwischen ihm und den Ackerbauern bedingen dürfte. Eben so wie letzterer die Garbe dreschen muß, um davon die Körner zu trennen, eben so preßt jener seine Trauben, um den darin enthaltenen Most zu gewinnen. Umgekehrt läßt sich daraus allerdings folgern, daß eben so wenig der Staat dem Ackerbauer eine besondere Abgabe von seinen Körnern abverlangt, auch der Weinbauer auf eine gleiche Behandlung in Ansehung seines Mostes Anspruch machen könne. Gleichwohl scheint es, als habe diese gleiche Behandlung nicht statt gefunden. Der Weinbauer trägt alle Lasten der Grundsteuer mit dem Ackerbauer, wie früher; aber er ist neuerdings, und zwar seit Verkündigung der Verfassung, welche ihm eine gleiche Behandlung wie allen andern Staatsbürgern auch in dieser Beziehung zusichert, noch mit einer besondern Steuer belegt worden, von der der Ackerbauer freigeblieben ist; sie ist ihm nicht aus dem Grunde aufgedrungen, weil der Vortheil des Zollverbandes für ihn, den sächsischen Weinbauer, evident war, sondern darum, weil höhere Staatszwecke diesen Zollverband erheischten und in Folge dessen auch dieser Theil der Consumtionsabgabe in beiden Ländern gleichgestellt werden mußte.

Wann sich unter diesen Verhältnissen die Besteuerung der Urproduction des Weinbaues verdoppelt und er in dieser Beziehung über Steuerprägravation klagt, so läßt sich allerdings die Ansicht vertheidigen, daß eine solche Beschwerde allerdings sehr verschieden von allen denen ist, wo über Steuer-Überbürdungen geklagt wurde, die früher wirklich mit gekauft und jedenfalls freiwillig übernommen worden waren. Zu dieser Kategorie würden die Weinbauern erst dann gehören, wenn ihre Beschwerden gegenseitige Steuerüberlastungen unter sich beträfen. Allein nicht eine solche Beschwerde, sondern die einer ganzen Classe, welche sie anbringen; eine Beschwerde, deren Veranlassung in

der Consequenz eines Staatsvertrages lag, bei welchem unmöglich auf die schon bestehenden Grundsteuern der theilhaftigen Unterthanen unter den pacificirenden höh. Mächten damals Rücksicht genommen werden konnte, als die Uebereinkunft wegen gleicher Consumtionssteuer abgeschlossen werden mußte. Der Staat, der bei diesen Verhandlungen sich genöthigt gesehen hat, diese Steuer von einer besondern Classe seiner Angehörigen zu erheben, ohne solchen gleichmäßig dafür einen Vortheil als Ersatz garantiren zu können, kann sich auch wohl bewegen finden, einen Act der Billigkeit zu üben, indem er seine Anforderungen an solche Steuerpflichtige auf einer Seite in so weit mäßigt, als er sich genöthigt sah, deren Lage auf der andern Seite verschlimmern zu müssen. Dieses Gefühl von Billigkeit scheint auch die königlich preussische Regierung geleitet zu haben, ihren Weinbau treibenden Unterthanen im Herzogthume Sachsen, welche von einem Stamme wie die unsrigen wahrscheinlich auch gleichmäßig hoch mit Schokken und Quatembem belastet sind, nach Einführung der Moststeuer jene Grundsteuer zu erleichtern. Die Petenten führen solches in ihrem bei dem Ministerio angebrachten Gesuch ausdrücklich an; Seiten des Ministerii hat man solchem nicht widersprochen. Eine Rücksichtnahme, die aber dort stattgefunden hat und hier abgewiesen werden sollte, würde allerdings in der ganzen Maßregel etwas Härte verweben und nur eine neue Ungleichheit zwischen den Weinbauern zweier Nachbarländer begründen, welche eben die Moststeuer beseitigen sollte. Die Aufhebung der vormaligen Accise bildet hierbei keinen Unterschied, denn diese fand auch in Preußen statt. Dort wie hier trug sie jedoch nur der Käufer. Die weit höhere Moststeuer hingegen muß jezo der Producent entrichten und dieser enthält derartige Auslagen allerdings im Geschäftsleben nur dann von dem Consumenten erseht, wenn eine besonders günstige Conjunction das Verkaufsgeschäft begünstigt. — Um endlich nicht zu übergehen, was irgend für das Gesuch der Petenten zu beachten sein möchte, so läßt sich auch anführen, daß, wenn selbst bei Einführung der neuen Grundsteuer der Weinberge eine wesentliche Erleichterung bevorsteht, doch einer Seite der Termin, bis zu welchem letztere eintritt, so abhängig von der Art der Ausführung jener großen Maßregel ist, daß eine Verträglichkeit rechtmäßiger Ansprüche bis dahin wohl kaum dieselben beruhigen dürfte, und andererseits der Staat auch durch eine frühere Berücksichtigung um so weniger zu verlieren scheint, je kürzer die Dauer der Jahre ist, während deren er noch eine Ermäßigung der Grundsteuer gestattet, welche er ohnedies zu jener Zeit auf ein angemessenes Verhältniß herabzusetzen, schon jetzt beschlossen hat. Kann indes, aller dieser Gründe ungeachtet, die Deputation sich von den während ihrer langen Wirksamkeit consequent als Richtschnur verfolgten Grundsätzen nicht entfernen und in Folge deren auch nur der Kammer anrathen, den Petenten zu erkennen zu geben, daß ihr Gesuch wegen Herabsetzung ihrer Grundsteuern nicht ausnahmsweise von den Ständen bevorwortet werden könne, so vereinigen sich doch in diesem besondern Falle auch so abweichende Umstände und so manche Anforderungen der Billigkeit, daß sie nach einer sorgfältigen Erwägung aller dafür und darwider sprechenden Momente und besonders in Ermangelung der Unterlagen, ob im Herzogthume Sachsen nach Einführung der Moststeuer eine Ermäßigung der Grundsteuer statt gefunden habe, sich erlaubt, der Kammer zugleich vorzuschlagen: „die Regierung zu ersuchen, nähere Erkundigung über die von den Petenten aufgestellte Behauptung, daß bei Einführung der Moststeuer in den preussischen Provinzen den Weinbauern die Grundsteuer ermäßigt worden sei, einzuziehen, und Falls sich dieses Anführen bestätigen sollte, der Regierung anheim zu geben, nach gleichen Verhältnissen eine Herabsetzung der Grundsteuern hiesiger Weinberge eintreten zu lassen.“

Abg. Art: Ich kann zunächst der Deputation nur meinen